

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

450-2 Strafgesetzbuch (StGB)

2. Aktualisierung 2009 (29. Juni 2009)

Das Strafgesetzbuch wurde durch Art. 1 des Zweiundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen v. 29. Juni 2009, BGBl. I S. 1658, mit Wirkung vom 29. Juni 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 40 Verhängung in Tagessätzen

(1) ...

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens ~~füntausend~~ Euro festgesetzt.

(3)-(4) ...

neu

§ 40 Verhängung in Tagessätzen

(1) *(unverändert)*

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens **dreißigtausend** Euro festgesetzt.

(3)-(4) *(unverändert)*